

**Demnach E. Edlr. Rath bey Nachsicht der hiesigen Feuer-Ordnung/ auch aus der relation der letzten Besichtigung wahr genommen/ daß solche nicht gebührend in acht genommen worden ist ... : [Wismar den 17. Octobr. 1736.]**

[Wismar], [1736]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833140639>

Druck Freier  Zugang



**S**hemnach E. Edlr. Rath bey Nachsicht  
der hiesigen Feuer-Ordnung, auch aus der  
relation der letzten Besichtigung wahr genommen,  
daß solche nicht gebührend in acht genommen wor-  
den ist, und in sonderheit derselben §. 2. 3. 4 betref-  
fend die Feuer-Stedte und Schorsteine schier negligi-  
ret werden wollen; So hat derselbe, um allen besor-  
genden Unglück vor zu beugen, und sich ausser Ver-  
antwortung zu setzen, nöthig erachtet, hierunter ei-  
nen Wandel zu schaffen, und desfalls nach geschehe-  
ner Communication mit dem Ausschusse Ehrliebender  
Bürgerschaft hiedurch verordnen, und fest setzen  
sollen.

§. 1 Wird die allhier gedruckte, und No. 1665.  
publicirte, revidirte, und verbesserte Feuer-Ordnung  
in allen §. s. renoviret, und bestätigt, auch män-  
niglichen sub Idictione civica sortirenden injungiret,  
sich äusserst darnach zu richten.

§. 2. Da man erfahren, daß nicht alle Schor-  
stein völlig aus dem Dache sind gezogen, wird einem  
jeden ernstlich angedeutet, solches zwischen nun und  
Martini a. c. zu endern, auch sämtliche Schorsteine in  
benandter Zeit in völlig guten Stande setzen zulassen.  
Solte aber wegen der schon ziemlich späthen Jahrs  
Zeit die Arbeit nicht von allen und jeden vorgenom-  
men, und in der gesetzten Zeit vollensühret werden  
soll.

MK - 130980<sup>27</sup>  
1736

können; So wird zwar bis im Frühjahr damit An-  
stand gegönnet, jedoch, daß als dann die Reparation  
an den Schorsteinen maturiret, und zwischen Ostern/  
und Pfingsten fertig seyn müsse, als sonst wieder  
die Seümige nach Inhalt §. 10. & 11. dieser Verord-  
nung verfahren werden soll.

§. 3. Wann auch Feuer-Stedte nach den Gas-  
sen zu, sollen angeleget seyn, müssen solche gleich  
nieder gerissen werden.

§. 4 Ist ein jeder Hauswirth gehalten, seine  
Schorsteine des Jahrs Zwen-wenigstens einmahl,  
und zwar gegen Michaelis durch den Schorstein-Fe-  
ger reinigen zu lassen, und damit

§. 5 Ein jeder die benöthigte Hülffe dazu haben  
kan, ist neuligst ein Schorstein-Feger wieder ange-  
nommen, welchen auf erlegt ist, Gesellen und Jun-  
gen zu halten, damit ein jeder könne bedienet wer-  
den. Dieser

§. 6 Hat für einen grossen 12, für einen Mitteln  
8, und für einen kleinen Schorstein 6. fl. und nichts  
mehr zu fodern. Es muß aber derselbe

§. 7 Die Arbeit tüchtig verrichten, und besor-  
gen lassen/ als sonst wann ein Feuer in einem ge-  
führten Schorstein, durch seine Untüchtige Arbeit  
sich aufgeben solte, er dafür einstehen muß, und  
dazu soll gestraffet werden. Anlangend

§. 8 Der Brauer, Becker, Schmiede, Töpfer  
und Brantwein Brenner Schorsteine / welche sie  
zu

zu ihre Profession gebrauchen, stehet frey, solche durch den Schorstein-Feger oder durch die Bediente reinigen zu lassen. Wosern aber dadurch ein Feuer, so Gott in Gnaden verhüten wolle, entstehen sollte, sol solches nebst Erstattung der Kosten mit Verlust solcher Freyheit, und 10 Rthlr. Straffe gebüffet werden, die Schorsteine aber, so in solchen Häusern zum Einheizen gebrauchet werden, muß der Schorstein Feger reinigen.

§. 9 Welcher sich unterstehet eines frömden Schorstein zu fegen, soll jedesmahl mit 4. Rthlr. Geld-Büffe oder 8 tägige Gefängnis bey Wasser und Brod belegen werden.

§. 10 Auf Martini dieses Jahr soll die Visitation vorgenommen, und auf solche Zeit jährlich damit continuiret werden, solte sich dann befinden, daß einige Schorsteine nicht tüchtig verwahret, oder zum Dach ausgeführet, sol solches von den Feuer-Herren nach Anleitung §. 2. besorget werden, und was es kostet, sol der Eigenthümer in Zeit von 8. Tage wieder erlegen, dazu gestraffet, und solches ohne Zeit Verlust erequiret werden.

§. 11 Solten die nach der Gassen angelegte Feuer-Stedte nicht in gesetzte Zeit abgebrochen seyn, werden die Feuer-Herren in jedem Kirchspiel unverzüglich nach Anleitung des vorigen §. solches beschaffen.

§. 12 Bey einer jeden Visitation sollen im jeden Kirchspiel ohne die Feuer-Herren, und 2 Bürger  
); ( 2 ein

ein Notarius, Zimmer, und Maurer mann, auch ein Rath's-Diener adhibiret werden.

§. 13 Gebe sich auch bey der Besichtigung auf, daß ein Schorstein so gebrauchet wird, nicht gereiniget wäre, sol der Schorstein-Feger solchen ohne Verzug auskehren, und zu seinem Lohn durch die Execution geholffen werden, der Eigenthümer über dieses in 1. Rthlr. Straffe verfallen seyn. Solte sich auch

§. 14 Finden, daß die Schorsteine durch andre gefehret, sol der Eigenthümer dem ohngeachtet den Schorstein-Feger sein Gebühr bezahlen, und denjenigen so die Kehrung gethan, nahmhafft zumachen angehalten werden.

§. 15 Wer sich unterfangen würde mit Stroh einzubeizen, sol mit 14. tägiger Gefängnis Straffe belegt, oder nach befinden mit Räumung der Stadt bestraffet werden.

Damit nun einjeder nach dieser Verordnung sich richten, auch für Schaden und Straffe hüten könne, sol dieselbe sub sigillo am Rath-Hause affigiret, und wie sonst gewöhnlich publiciret werden. Wismar den 17. Octobr. 1736.



zu ihre Profession gebr  
che durch den Schorstein  
diente reinigen zu lassen.  
Feuer, so Gott in Gna  
hen solte, sol solches ne  
mit Verlust solcher Frey  
gebüßet werden, die Sch  
Häusern zum Einbüßen  
der Schorstein Feger rei

S. 9 Welcher sich unter  
stein zu fegen, soll jedes  
Büße oder 8 tägige Gefä  
beleget werden.

S. 10 Auf Martini di  
vorgenommen, und au  
continuiert werden, sol  
einige Schorsteine nicht t  
Dach ausgeführt, sol  
ren nach Anleitung S.  
was es kostet, sol der  
Tage wieder erlegen, daz  
Zeit Verlust erequirit we

S. 11 Solten die nach  
Stedte nicht in gesezte  
den die Feuer-Herren in je  
nach Anleitung des vorig

S. 12 Bey einer jeden  
Kirchspiel ohne die Feue

stehet frey, sol  
oder durch die Be  
t aber dadurch ein  
ten wolle, entste  
ftung der Kosten  
10 Rthlr. Straffe  
aber, so in solchen  
et werden, muß

es frömden Schor  
4. Rthlr. Geld  
Wasser und Brod

soll die Visitation  
eit jährlich damit  
nn befinden, daß  
wahret, oder zum  
n den Feuer-Her  
et werden, und  
ner in Zeit von 8.  
t, und solches ohne

n angelegte Feuer  
ochen seyn, wer  
spiel unverzüglich  
es beschaffen.

on sollen im jeden  
und 2 Bürger  
ein

